

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall																		
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	<p>Im Erkrankungsfall und der daraus folgenden Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer des Anspruches auf Entgeltfortzahlung die Beiträge vom Arbeitgeber weiter zu entrichten. Der Anspruch richtet sich nach dem jeweils für das Dienst-/Arbeitsverhältnis gültigen Gesetz (Angestellten-, Entgeltfortzahlungs-, Gutsangestellten-, Landarbeits-, Schauspieler-, Vertragsbedienstetengesetz etc.).</p> <p>Ist der Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung ausgeschöpft, besteht nur dann Beitragspflicht, wenn das gewährte oder gebührende Entgelt das Ausmaß von 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge (Entgelt) vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erreicht bzw. überschreitet.</p>																	
Arbeiter	<p>Arbeitnehmer, die dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) unterliegen, haben folgende Ansprüche:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Dauer des Dienstverhältnisses</th> <th style="text-align: left;">Anspruch bei Krankheit bzw. Unglücksfall pro Arbeitsjahr/Kalender</th> <th style="text-align: left;">Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit pro Anlassfall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 5 Jahre</td> <td>6 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt</td> <td>8 Wochen</td> </tr> <tr> <td>über 5 Jahre</td> <td>8 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt</td> <td>8 Wochen</td> </tr> <tr> <td>über 15 Jahre</td> <td>10 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt</td> <td>10 Wochen</td> </tr> <tr> <td>über 25 Jahre</td> <td>12 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt</td> <td>10 Wochen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Anrechnung von Verdienstzeiten: Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass Dienstzeiten zum selben Arbeitgeber, die keine längere Unterbrechung als jeweils 60 Tage aufweisen, anzurechnen sind. Die Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Arbeitnehmerkündigung, einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine verschuldete Entlassung begründet wurde. Die Zusammenrechnung bezieht sich lediglich auf die Anspruchsdauer und bewirkt daher keine Änderung beim Lauf des Arbeitsjahres.</p> <p>Liegen Beschäftigungszeiten zu einem anderen Arbeitgeber vor, sind diese anzurechnen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Arbeitgeberwechsel durch den Übergang des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles erfolgte, • die Anrechnung der im vorausgegangenen Arbeitsverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten für die Bemessung des Urlaubes, der Kündigungsfrist sowie der Entgeltfortzahlung vereinbart wurde, • die Dienstzeiten keine längere Unterbrechung als 60 Tage aufweisen und • das vorausgegangene Dienstverhältnis nicht durch eine Arbeitnehmerkündigung, einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine verschuldete Entlassung beendet worden ist. 			Dauer des Dienstverhältnisses	Anspruch bei Krankheit bzw. Unglücksfall pro Arbeitsjahr/Kalender	Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit pro Anlassfall	bis 5 Jahre	6 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt	8 Wochen	über 5 Jahre	8 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt	8 Wochen	über 15 Jahre	10 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt	10 Wochen	über 25 Jahre	12 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt	10 Wochen
Dauer des Dienstverhältnisses	Anspruch bei Krankheit bzw. Unglücksfall pro Arbeitsjahr/Kalender	Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit pro Anlassfall																
bis 5 Jahre	6 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt	8 Wochen																
über 5 Jahre	8 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt	8 Wochen																
über 15 Jahre	10 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt	10 Wochen																
über 25 Jahre	12 Wochen - 4 Wochen halbes Entgelt	10 Wochen																

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall			
Angestellte	Arbeitnehmer, die dem Angestelltengesetz (AngG) unterliegen, verfügen über folgende Ansprüche:		
	Dauer des Dienstverhältnisses	Anspruch auf volles Entgelt	Anspruch auf halbes Entgelt
	bis 5 Jahre	6 Wochen	4 Wochen
	bis 5 Jahre bei Arbeits-Unfall od. Krankheit	8 Wochen	4 Wochen
	über 5 Jahre	8 Wochen	4 Wochen
	über 15 Jahre	10 Wochen	4 Wochen
	über 25 Jahre	12 Wochen	4 Wochen
<p>Anrechnung von Verdienstzeiten: Das AngG selbst kennt keine Anrechnung von Vordienstzeiten. Eine freiwillige Anrechnung von Vordienstzeiten ist aber immer möglich.</p>			

Quellen:<https://www.sozialversicherung>